



---

## Binnenschiffahrtfunk

### 1. Konzessionspflicht

Wer auf einem Rheinschiff Funkanlagen benützt, nimmt am internationalen Binnenschiffahrtfunk teil. Für das Betreiben von Funkanlagen auf den Binnenwasserstrassen Europas braucht es nach dem internationalen Radioreglement und der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk eine Konzession. Für Schiffe, die in amtlichen schweizerischen Registern eingetragen sind, wird die Konzession vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ausgestellt. Unter den Begriff Funkanlagen fallen fix installierte und tragbare UKW-Geräte und Radaranlagen.

Handsprechfunkgeräte sind nach der Regionalen Vereinbarung für den Binnenschiffahrtfunk im internationalen Verkehr auf Kleinfahrzeugen nicht zugelassen. Im Sinne einer nationalen Regelung dürfen solche jedoch auf dem schweizerischen Teil des Rheins verwendet werden.

### 2. Umfang der Konzession

Die Konzession berechtigt, die in der Konzessionsurkunde aufgeführten Funkanlagen zu betreiben.

### 3. Zeitpunkt der Konzessionserwerbung

Die Konzession muss erworben werden, bevor eine Anlage installiert und betrieben wird.

### 4. Voraussetzungen für die Konzessionerteilung

Die Konzession wird für Schiffsfunkstellen erteilt, die in einem Rheinschiffregister der Grundbuchämter Basel, Liestal oder Rheinfelden eingetragen sind. Schiffe der Kleinschiffahrt können in kantonalen Schiffsregistern eingetragen sein.

### 5. Fähigkeitsausweise

Personen, die Funkanlagen auf einem Binnenschiff bedienen, müssen Inhaber des UKW-Sprechfunkausweises für den Binnenschiffahrtfunk oder eines vom BAKOM anerkannten Fähigkeitsausweises sein.

Die folgenden Fähigkeitsausweise sind für den Binnenschiffahrtfunk auf Schiffen unter Schweizer Flagge ebenfalls gültig:

- Der Eingeschränkte Radiotelefonistenausweis des beweglichen Seefunkdienstes (gültig auf Yachten),
- das Allgemeine Betriebszeugnis für Funkerinnen und Funker (General Operators Certificate, GOC),
- das Beschränkt gültige Betriebszeugnis für Funkerinnen und Funker (Restricted Operators Certificate, ROC),
- das Beschränkt gültige Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Short Range Certificate, SRC) oder
- das Allgemeine Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Long Range Certificate, LRC)

Die Vorschriften über das Radarpatent sind im Kap. 8 in der " Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV) " der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vom Juni 2010 geregelt.

### 6. Prüfung zum Erwerb des UKW-Sprechfunkausweises für den Binnenschiffahrtfunk

Das BAKOM führt Prüfungen zum Erwerb des UKW-Sprechfunkausweises für den Binnenschiffahrtfunk durch.

Informationen zu den Prüfungen sowie Anmeldeformulare befinden sich im Internet unter [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch).

### 7. Technische Vorschriften

Für Sprechfunkanlagen gelten die Technischen Zulassungsbedingungen der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk. Es muss eine Konformitätserklärung des Herstellers vorliegen.

### 8. Konzessionsgesuch

Konzessionsgesuche befinden sich im Internet unter [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch) oder sie können beim BAKOM angefordert werden.

Das Konzessionsgesuch kann direkt am Internet ausgefüllt und dem BAKOM per E-Mail zugestellt oder ausgedruckt und per Post gesendet werden. Dem Gesuch ist für jeden Sender/Empfänger eine Kopie der Konformitätserklärung des Herstellers beizufügen.

### 9. Änderungen im Bestand der Anlagen, Austausch von Anlagen

Jede Änderung im Gerätebestand sowie der Austausch von Geräten müssen dem BAKOM schriftlich mitgeteilt werden.

### 10. Übertragbarkeit der Konzession

Die Konzession ist nicht übertragbar; wird ein Schiff verkauft, so muss der bisherige Besitzer seine Konzession kündigen und der neue Besitzer ein Konzessionsgesuch einreichen, sofern er das Schiff unter Schweizer Flagge registrieren lässt.

### 11. Dauer und Erlöschen der Konzession

Die Konzession erlischt:

- a. bei Verzicht durch die Konzessionärin
- b. bei Widerruf durch die Konzessionsbehörde

Die Konzession ist auf Ende eines Kalenderjahres befristet; ohne Verzicht der Konzessionärin vor Ablauf der Konzessionsdauer erneuert sich die Konzession automatisch um ein weiteres Kalenderjahr. Der Verzicht kann auf Ende eines Monats erfolgen und muss dem BAKOM zum Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

### 12. Gebühren

Es werden, unabhängig von der Anzahl der Anlagen, folgende Gebühren erhoben:

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Einmalige Verwaltungsgebühr | nach Aufwand, Stundenansatz Fr. 210.00 |
| Jährliche Verwaltungsgebühr | Fr. 144.00                             |
| Jährliche Konzessionsgebühr | Fr. 48.00                              |

Die Verwaltungs- und Konzessionsgebühren sind jährlich im Voraus zu entrichten.

Für eine Änderung der Konzession wird eine einmalige Gebühr nach Aufwand erhoben.

